

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 14

Berlin, den 4. April 1931

23. Jahrgang

Feuerschutz in Warenhäusern

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern dem Landtag (Drucksache Nr. 552) den „Entwurf der in Aussicht genommenen neuen Vorschriften über die Anlage, Einrichtung und Betrieb von Waren- und Geschäftshäusern“ unterbreitet. Zu diesem Antrag ist der „Untersuchungsausschuss für Handel und Gewerbe“ im Preussischen Landtag am 26. Januar 1931 und am 5. Februar 1931 Sachverständige und Interessentengruppen gehört. Unter dem 2. Februar 1931 ist dem „Ausschuss für Handel und Gewerbe“ eine Stellungnahme von Interessentenverbänden zugegangen. An dieser Stellungnahme sind sachlich zweifellos berechtigte Forderungen der Minister erwidert, ist besonders beachtenswert, daß sie auch die Unterschrift der „Auskunfts- und Zentralstelle für Leiter und Besonderen des Feuerschutz- und Sicherheitswesens industrieller Unternehmen“ trägt.

Die Forderungen, die von den Interessenten in der Aussprache vorgetragen wurden und die auch in der Eingabe besonders betont wurden, gipfeln vor allem darin, daß der vorgelegte Entwurf weit über das hinausgeht, was der Landtag gefordert habe. Der Antrag der Wirtschaftspartei habe seinerzeit ausdrücklich verlangt, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen würden, die die Feuergefahr in den Warenhäusern gewährleisten. Der Entwurf dagegen wolle eine Polizeiverordnung für Waren- und Geschäftshäuser schaffen, die wahrscheinlich niemand gewünscht hat. Dem Volkswohlfahrtsministerium wird also ein Vorwurf deshalb gemacht, weil es die Sicherheit der Besucher in größeren Verkaufsräumen nicht nur in den Warenhäusern schaffen will, sondern überall dort, wo die notwendig erscheint. Wer die Brandgefahr aus den Tagesstätten und in der Fachpresse verfolgt, wird anerkennen müssen, daß die Gefährdung der Besucher, der Belegschaft und der Nachbarn nicht davon abhängig ist, von wem ein Verkaufunternehmen betrieben wird, sondern daß diese Gefährdung überall dort besteht, wo die Betriebsführung bestimmte Sicherheitsvorkehrungen nicht einhält.

Daß die Abänderungsvorschläge zum Teil von falschen Voraussetzungen ausgehen, ergibt sich schon daraus, daß sie einerseits die Aufrechterhaltung des „Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten“ vom 5. Februar 1794 und des „Gesetzes über die Polizeiverwaltung“ vom 11. März 1850 wollen und trotzdem über die Engbergigkeit nachgeordneter Bestimmungen klagen. Das ist doch gerade der Vorteil, den der Entwurf einer Polizeiverordnung über Anlage, Einrichtung und Betrieb von Waren- und Geschäftshäusern erstrebt, daß sie als Ergänzung für die von den zuständigen Stellen zu erlassenden Polizeiverordnungen gilt und im Einzelfall nicht mehr nach Belieben abgeändert werden kann. Auf Betriebsarten kann jedoch § 1 nicht anzuwenden sein, weil für den Verkehr mit leicht brennbaren Flüssigkeiten, für die Verarbeitung und den Verkehr mit Zellhorn usw. bereits Musterpolizeiverordnungen bestehen und die im Entwurf vorliegende als Ergänzung derselben für Waren- und Geschäftshäuser gedacht ist. Geschäftshäuser mit mehr als 1500 Quadratmeter bebauter Fläche, in denen leicht brennbare Waren nicht, oder brennbare nicht in diesem Umfange lagern, wird es kaum geben. Ist dies aber der Fall, oder sind die Verkaufsräume in Einzelhäusern aufgestellt (Wohnhaus mit Mutterzimmer), so kann nach § 6 des Entwurfes keine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Abweichungen von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sind.

Entsprechend kann man damit sein, daß in § 2 Treppen, Feuer- und Fernsprechräume, Wasch- und Abtrräume u. dal nicht zu den Verkaufs- und Arbeitnehmerräumen gezählt werden für

Paketablagen, Expeditions- und Packräume wird diese Forderung nicht mehr gebilligt werden können, weil dort ständig Personal beschäftigt und Publikumsverkehr während der Verkaufszeiten vorhanden ist. Unmöglich erscheint auch die zu § 4 erhöhte Forderung, daß in die Grundrisse der Geschosse die Breitenzahlen der Hauptverkehrswege nicht einzutragen sind. Die Angabe dieser Breitenzahlen ist erst nach Erteilung des Bauscheines vorgesehen. Daß für die Breite der Hauptverkehrswege ein Nachtrags-Genehmigungsschein ausgestellt wird, erscheint ebenfalls unerlässlich, wenn Willkür vermieden werden soll. Ueber Beschwerden gegen Erteilung von Dispense (§ 6) soll eine Zentralstelle beim Wohlfahrtsministerium entscheiden. Diese Forderung wäre dann berechtigt, wenn es bei ihrer Durchführung möglich wäre, bei den Oberpräsidien Personal einzusparen. Ob dies möglich ist, läßt sich ohne Kenntnis der Verwaltungspraxis nicht beurteilen, erscheint aber ausgeschlossen, solange die allgemeine Zuständigkeit nicht geändert wird. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß Einheitlichkeit der Entscheidung erstrebt werden muß. Dafür würde aber auch genügen, wenn Streitfragen, die noch nicht grundsätzlich geklärt sind, zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung sowohl auf Antrag wie auf Entscheidung des Oberpräsidenten an das Ministerium für Volkswohlfahrt abgegeben würden.

Zu § 7 wird Beseitigung der Bestimmung gefordert, daß Außenwände, die Öffnungen enthalten, von gleichen Außenwänden mindestens 10 Meter, bei mehr als 5000 Quadratmeter Grundfläche mindestens 15 Meter, bei mehr als 10000 Quadratmeter Grundfläche mindestens 20 Meter entfernt sein müssen und zu § 8 die Beseitigung der Bestimmung, daß Verkaufsräume über dem 4. Stock hinaus unzulässig, Arbeitnehmerräume nur dann zugelassen sind, wenn mindestens eine Sicherheitstreppe vorhanden und das Haus gesprinkelt ist. Aus den Sicherheitsvorschriften wird ein Bauverbot konstruiert. Ueber die Stockwerkszahl soll die Baupolizei entscheiden. Läßt sie höhere Stockwerke nicht zu, weil sie die Verantwortung für das nicht übernehmen kann, was geschaffen werden soll, ist sie engbergzig. Dann soll die Entscheidung des Ministers herbeigeführt werden, der nach dem Willen der Beschwerdeführer zu entscheiden hat, weil Vorschriften nicht bestehen. Ueber Drencher- und Sprinkleranlagen liegen aus allen Ländern reichlich Erfahrungen vor. Die Feuerversicherer gewähren auf vorchriftsmäßige Sprinkleranlagen 60 Proz. Rabatt. Die mit ihnen gemachten Erfahrungen müssen also doch besser sein, als die Waren- und Geschäftshäuser-Interessenten in ihrer Eingabe zugestehen wollen, denn die Feuerversicherer sind gewöhnt, ihre Prämien gewissenhaft zu kalkulieren. Diese Berechnung der Prämien wird, neben der erstrebten Sicherheit, bei Beurteilung der vorgesehene Vorschriften Beachtung finden müssen.

Einverstanden kann man mit der Forderung sein, daß im Kellergeschoss auch Verkaufsräume eingerichtet werden können. Die uneingeschränkte Benutzung kann aber auch hier kaum zugelassen werden. Neben der von den Interessenten zugestandenen ausreichenden Beleuchtung, Be- und Entlüftung und einer Sicherheitstreppe wird noch entsprechende feuerichere Unterteilung gefordert werden müssen. Kellerbrände bieten der Feuerwehr besonders große Schwierigkeiten. Die Katastrophe bei Sarotti hat gezeigt, wohin es führen kann, wenn das Kellergeschoss uneingeschränkt ausgenutzt wird. Diese Gefährdung könnte in Waren- und Geschäftshäusern nicht verantwortet werden. Feuerfeste Unterteilung und sichere Verkehrswege müssen also auch für das erste Kellergeschoss gefordert werden. Leicht brennbare Waren in größeren Mengen und unbeschränkte Lagerung von Warenvorräten in Kellern unter der Erdeoberfläche und Verbindung dieser Keller mit den ober- und unterirdischen durch feuerbeständige Treppen und Fahrtrabstschächte wird ebenfalls nicht zugelassen werden können. Die Warenlagerung in Tiefkellern könnte vielleicht zugelassen werden, wenn die Lagerung

auf bestimmte Waren beschränkt ist und Verbindung mit den oberen Geschossen nur über eine Sicherheitschleuse vorhanden ist.

Beanstandet wird auch, daß für Höfe, die für Fuhrwerksverkehr zum Auf- und Abladen während der Verkaufszeit benutzt werden, größere Abmessungen gefordert werden können (§ 9), weil die Verwendung von Höfen keiner baupolizeilichen Bestimmung unterliegt. Daß der Hof denjenigen nicht zum Verhängnis werden darf, die über die notwendigen Ausgänge im Augenblick der Gefahr nach dem Hof abfluten und folglich neben dem Fuhrwerksverkehr auch noch Raum für den Verkehr des Publikums bieten muß, ist doch dringend notwendig. Gerade nach der Richtung ist Verbesserung notwendig, daß in Höfen auch die für die erfolgreiche Durchführung eines Löschangriffs notwendige Ordnung herrscht. Ob Durchfahrten zu solchen Höfen, die nach den Bauordnungsvorschriften erforderlich sind, eine Höhe von 3,50 Meter haben müssen, mag fraglich sein. An der Breite von 3,50 Meter — gegen die in der Eingabe geforderte von 2,50 Meter — wird jedoch festgehalten werden müssen. Ein Fußsteig von 80 Zentimeter Breite wird dort nicht entbehrt werden können, wo bei Waren- und Geschäftskäufern von mehr als 15 000 Quadratmeter Fläche in der Ausgangsberechnung berücksichtigte Ausgänge nach Höfen führen und von diesen Höfen die Besucher die Straße gewinnen müssen. Im Falle eines Brandes darf der Abstrom der Besucher über Höfe und Zufahrtsstraßen durch das Anrücken der Feuerwehrfahrzeuge nicht vollständig unterbrochen werden. Auch daran wird festgehalten werden müssen, daß (§ 10) Stufen innerhalb der Hauptverkehrswege in den Verkaufsräumen unzulässig sind, zwischen Decke und Oberkante-Fenster ein feuerbeständiger Streifen von 20 Zentimeter notwendig ist, Verkaufsräume von Arbeitsräumen feuerbeständig zu trennen sind, die Zwischenwände zwischen Arbeitsräumen und kleinen Lagerräumen feuerhemmend sein müssen. Daß Verhänge für Arbeitnehmer- und Büroräume ohne feuerhemmende eingebaut werden können, steht der Entwurf bereits vor. Berechnung wird finden müssen, daß der Feuererschützenschutz 1 Meter Breite zwischen Oberkante-Sturz eines Fensters und Oberkante-Fensterbrüstung des darüberliegenden Geschosses durch Balkontüren unterbrochen werden kann, weil der vorerbaute Balkon erhöhte Sicherheit gegen das Ubergreifen des Feuers bietet und die Übertragungsgefahr in diesem Falle höher liegt, als Oberkante-Fensterbrüstung.

Nicht zu billigen ist die zu § 11 erhobene Forderung, daß Vorschriften über Brandmauern und Brandabschnitte überhaupt nicht getroffen werden. Daß Geschäftsräume von mehr als 2500 Quadratmeter Grundfläche — mit der zu § 2 bereits vorgesehenen Erleichterung — in Abständen von 50 Meter Brandmauern erhalten müssen, Lagerräume und Werkstätten in Brandabschnitte von 800 (in Kellern 500) Quadratmeter aufzuteilen und in Geschäftsräumen von mehr als 1000 Quadratmeter Grundfläche Feuerhürden anzubringen sind, wird im Interesse des Feuerhutes nicht nachgelassen werden können. Auch die Begrenzung überdeckter Lichthöfe (§ 12), wonach die Fläche der offen zusammenhängenden Geschosse 5000 Quadratmeter nicht übersteigen und Lichthofwände nur 1/2 mal so hoch sein dürfen, wie der Lichthof breit ist, erscheint notwendig. Ebenso, daß Galerien unverbrännliche Brüstungen und bei mehr als 100 Quadratmeter Fußbodenfläche an beiden Enden je einen Zugang erhalten. Nicht einzusehen ist auch, warum Rolltreppen anders behandelt werden sollen wie andere Verbindungswege von Stockwerk zu Stockwerk. Richtigzugehen ist der Beanstandung in Absatz 3, daß Räume, die nur von dem darüber oder darunterliegenden Geschoss über eine Treppe zugänglich sind, praktisch nicht nutzbar zu machen sind. Hier wird die Zulassung von Durchbrüchen mit feuerbeständigen Türen nicht verneint werden können. Ob die geforderte Erhöhung der Fläche dieser Räume von 200 auf 600 Quadratmeter möglich ist, wird von der Art der Verwendung abhängig sein und folglich auf den Weg der Dispens verwiesen werden müssen.

Aus § 13 sollen die Vorschriften über Gestaltung der Wände, von Durchgängen und Durchfahrten gestrichen werden, weil sie nicht in die Bauordnung gehören. Berechtigt ist jedoch die Forderung, zu klären, ob Höfe, die mit der Straße durch Durchfahrt nicht in Verbindung stehen, überhaupt nicht betreten werden dürfen. Hier wird klarzustellen sein, daß, wenn die notwendigen Ausgänge (Absatz 3) nicht auf Höfe münden dürfen, die keine Verbindung mit der Straße haben. Ganz unmöglich ist aber, daran, daß im Erdgeschoss mindestens 2 Ausgänge — einer kann sogar nach dem Hof führen — vorhanden sein müssen und von diesen Ausgängen kein Punkt des Erdgeschosses mehr als 25 Meter — bei nur einem am Eingang mehr als 15 Meter — entfernt sein darf, zu konstruieren.

daß bei Durchführung dieser Forderung von einer 20-Meter-Treppe nur noch 7,65 Meter für Schaufenster übrig bleiben würden.

Die für die Ausgangsverhältnisse im Erdgeschoss vorgesehene Vorschriften können nicht als zu weitgehend bezeichnet werden. Auch die Vorschrift (§ 14) ist berechtigt, daß im Interesse der Sicherheit notwendige Treppen in jedem Obergeschoss in höchstens 25 Meter — bei nur einseitiger Erreichbarkeit in 15 Meter Entfernung erreichbar sein müssen. Die Brandkatastrophe im Kaufhaus Printemps-Paris u. a. haben bewiesen, daß gerade die Ausgangsmöglichkeiten bei Katastrophen die größte Rolle spielen. Ganz unmöglich ist auch die in der Eingabe aufgestellte Forderung, Sicherheitstreppe aus Geschossen, die mit den Leitern der Feuerwehr nicht erreichbar sind, nur bis zur Reichweite der Feuerwehrleitern zu führen. Was soll die Feuerwehr mit den aus diesen Geschossen abflutenden Menschen auf ihren Leitern? Diese Sicherheitstreppe müssen neben den für die erforderliche Geschosse notwendigen Treppen bis zu den Ausgängen geführt werden.

Daran, daß Schaufenster, die neben Ausgängen liegen, gegen die Geschäftsräume feuerbeständig abzutrennen sind (§ 16), wird ebenfalls festgehalten werden müssen. Die geforderte Abtrennung durch Spiegeldrahtglas ist ja denn zulässig, wenn dieses feuerbeständig ist. Es muß dafür gesorgt sein, daß Ausgänge nicht durch Flammen versperrt werden, die aus Schaufenstern in den Raumschichten höher als die Werbung der Kunden nach den Sicherheitsstellen. Die Anbringung eines Schaltungschemas (§ 17) in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel wird als Theorie abgelehnt, obwohl diese Anbringung sicher nicht viel kostet. Große Elektrogehäuse sollen zur Sicherung nicht mehr an feuerbeständige Bauteile an „unverbrännlichen“ Bauteilen aufgeschraubt werden. Sofern an „unverbrännlichen“ Bauteilen angebracht wird, läßt sich mit der Einführung dieses neuen Begriffs erstrebt wird, läßt sich nicht vermeiden. Die beigegebene Begründung greift für alle Fälle auch hier stark drüber. „Umformieren mit Geschäften“ ist überhaupt nicht. Vielleicht sind Transformatoren gemeint, selbst was die Verfasser vielsagend, um damit den Nachweis zu führen, daß bereits angelegte Anlagen auch in Kellern unter Waren- und Geschäftsräumen untergebracht werden können. Auch Transformatoren an Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege und an Ausgängen und Türen die nicht in Ausgängen weisen sollen, werden abgelehnt, weil sie Verfahrungsgefahr nicht beseitigt werden können. Keine Reklame! Auch der zweite Stromkreis und feuerbeständige Trennung der Kraftstellen für Haupt- und Nebensicherung werden abgelehnt. „Feuerbeständige Trennungen sind abgelehnt.“ Feuerbeständige Trennungen sind abgelehnt, sagen die Verfasser, die nur in der Einbildung der Feuerstechnik bestehen, möchte man in Empörung dazu sagen. In der Heizung, Be- und Entlüftung (§ 18 und § 19) soll es in modernen Technik überlassen bleiben, wie sie dieses Problem umluftbeheizungen, die der Entwurf nur für Portale zuläßt, zum Anheizen des ganzen Hauses Verwendung finden. Hier ist eine Doppelheizungsanlage nicht unwirtschaftlich zu sein. Die § 22 für gesprinkelte Häuser vorgesehenen Erleichterungen geringerer Abstand der Außenwände mit Öffnungen, 6 Centimeter für Verkaufsräume, geringere Breite der Feuerhürden Brandmauern in Entfernung von 150 Meter, zusammenhängende Geschossflächen von 15 000 Quadratmeter, feuerhemmende Treppenhäuser (statt „feuerbeständig“), trockene Steigeröhre Schlauchhähnen statt Innenhydranten usw.) sollen bereits bei feststehenden Wärme-Alarm-Kontakten zugelassen werden. Überwird dabei, daß die bei Sprinkleranlagen nachgelassenen Ausgänge ausschließlich den Zweck haben, das Ubergreifen des Feuers solange aufzuhalten, bis der Angriff der Feuerwehr durch ist, der bei Sprinkleranlagen automatisch einsetzt. Zu § 23 die Anwendung der Vorschrift auf bestehende Anlagen rechtfertigt die Anwendung nur bei Erneuerungen und Umbauten erheblicher Art vorsieht, es aber der Baupolizeibehörde überläßt, die Anwendung der Vorschriften für das ganze Haus zu fordern. bauliche Änderungen aber die Anwendbarkeit nur dann wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es gebieten und sichtbar erscheinen lassen, wird wieder auf das Allgemeine recht und das Gesetz über die Polizeiverwaltung verwiesen. Es kommt bei bestehenden Anlagen auf die Sicherheit an der Entwurf einer Polizeiverordnung für Waren- und Geschäftsräume auch weiter nichts will, bleibt völlig unberührt.

Die hauptentworfene Forderung (§ 24) soll nicht mehr unformiert sein, weil Besucher und Angestellte bei Alarm, wenn ein Alarm die Feuerwehr bestimme Meldeort auffucht. Es muß aber unangebracht sein. Käufer Verkäufer müssen wissen, sie können beruhigt sein, die Feuerwehr sich um Feuerherkunft und Feuergefahr kümmern sie rechtzeitig auf etwa vorhandene Gefahren aufmerksam

Die hauptamtlich tätigen Feuerwehrleute sind durch die Ortsfeuerwehr geprüft und erfolgen diese im Betrieb. Sie müssen also schon im Interesse des Feuerchusses durch ihre Uniform als Feuerwehrleute kenntlich sein. Die allgemeine Vorschrift, von der die Polizeiverordnungen abweisen kann, daß auf 500 bis 1000 in Verkaufsräumen beschäftigte zwei hauptamtlich tätige Feuerwehrleute kommen, soll nicht geändert werden, daß nur ein Feuerwehrmann verlangt werden kann. Bei 500 in Verkaufsräumen beschäftigten Arbeitnehmern muß aber die Zahl der Besucher, die gleichzeitig im Hause anwesend sein können, auf mindestens 1500 geschätzt werden. Zur Trennung von 2000 Menschen sind aber zwei Feuerwehrleute sicher nicht zu viel. Das Aushängen eines Grundrisses mit Angabe der Stützen, Steigeröhre und Brandmauern, sowie die Schaffung einer Hausfeuerlöschordnung, was sicherlich wenig Kosten verursachen würde, wird abgelehnt, weil „die zuständige Feuerwehr in Besitz von Plänen ist“ und die Unterweisung des Personals über das Verhalten bei Bränden zweckmäßig durch den Inhaber bzw. den Beauftragten erfolgt und doch ist unentbehrliches Erkenntnis, daß Haus- und Ortsfeuerwehr wissen, woran sie sind. Die Hausfeuerlöschordnung muß Anweisung geben, was jeder einzelne Arbeitnehmer im Falle eines Brandes zu tun hat und bestimmen, daß insbesondere die Ortsfeuerwehr von jedem Schadenfeuer ohne jede Verzögerung verständigt wird. Die Tendenz dieser Ablehnung geht klar dahin, die Ortsfeuerwehr möglichst wenig Einblick in den Betrieb zu gestatten und ihr zu überlassen, wie sie bei einem Schadenfeuer zu Werke kommt, um die Verantwortung nach der Katastrophe auf abzuwälzen. In derselben Richtung bewegt sich, wenn das Freilicht derjenigen Höfe, an deren Obergeschossen Verkaufsräume untergebracht sind (§ 27), für Rettungsmaßnahmen der Ortsfeuerwehr als entbehrlich bezeichnet wird. Abgelehnt wird, daß Haupt- und Verkehrswege auf kürzestem Wege durch Treppenhäuser und Gänge verbinden müssen, auf je 10 Meter Länge eine unbehinderte erreichbare Feuerfläche von 1 Meter Breite sein muß, ein Grundriß des Geschosses mit Hauptverkehrswege, Treppen und Ausgängen ausgehängt sein muß

(§ 28), die Baupolizei bestimmt, an welchen Stellen Hinweisschilder auf das Rauchverbot anzubringen sind (§ 29), verbrennliche Abfälle in Verkaufs- und Arbeitsräumen nicht aufgehäuft werden dürfen (§ 30), Zelluloidwaren nicht offen ausgelegt und Filme nur im oberen Geschoß mit Verkaufsräumen verkauft werden dürfen, Bohnerwachs nicht gekocht werden darf (§ 31), für Modenschauen, Weihnachtsausstellungen, Einrichtung gewerblicher Unterbetriebe (Friseurstuben, photographische Ateliers, Schneidateliers, Installationschreinerei, Malerwerkstätten) polizeiliche Genehmigung einzuholen ist (§ 32), während Bauarbeiten, die eine erhöhte Gefahr bringen, Sonderverkäufe und Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen (§ 33), gegen Übertretung der §§ 3 bis 5 und 24 bis 33 Geldstrafe bis zu 150 Mk. angedroht wird (§ 34).

Der Feuerchussführer muß über die Engherzigkeit der Interessentenverbände ebenso erhaunt sein, wie es wohl der Kaufmann über die Vorschriften in dem vorgelegten Entwurf einer Polizeiverordnung für Waren- und Geschäftshäuser war. Die Anforderungen für den Feuerchuss in diesen Häusern werden aber nicht durch persönliche Bedürfnisse beeinflusst. Nur was die Erfahrung als notwendig erwiesen hat, weil sich Vorgänge, die zu erheblichen Schäden geführt haben, jeden Tag und in jedem größeren Verkaufsräum wiederholen können, muß in dem Entwurf für eine Musterpolizeiverordnung Berücksichtigung finden. Was von dieser grundsätzlichen Regelung ausgenommen werden kann, muß außerhalb der Verordnung festgestellt werden. Wenn z. B. der in § 18 der „Verordnung über Zellhorn“ vom 20. Oktober 1930 vorgesehene Reichsausschuß für den Verkauf von Zellhornwaren auf Grund technischer Fortschritte feststellt, daß Waren aus bestimmten Zellhornarten in Warenhäusern offen ausgelegt werden können, weil sie schwer entflammbar sind, können sie nicht mehr als Zelluloidwaren im Sinne des § 31 der Warenhausordnung gelten. An dem vorliegenden Entwurf wird wesentliches nicht geändert werden können, wenn gegenüber dem heutigen Zustand die Feuericherheit in den Waren- und Geschäftshäusern nicht wesentlich eingeschränkt werden soll. Dafür wird aber kein Ministerium die Verantwortung übernehmen können.

Feuerschutzmittel auf Messen und Ausstellungen

Drei große Messen und Ausstellungen liegen dieses Jahr bereits vor uns, die „Grüne Woche“ und die Internationale Automobil-Ausstellung in Berlin und die große Leipziger Frühjahrsmesse, die die Veranstaltung dieser Art. Auf allen drei Veranstaltungen kann ausgezeichnetes Material für die Frage des Feuerschutzes und dem Gebiet des Feuerlöschens. Die „Grüne Woche“ als wirtschaftliche Ausstellung ist natürlich in der Hauptache die für landliche Betriebe, damit auch für die dort wirkenden freiwilligen Feuerwehren, die wir wollen hier nicht auf der Ausstellung geradezu Stalldach erwähnen, das ist ein Plan ist, die auf dem Gelände vielfach anzutreffenden und Pappdächer zu verwerfen. Wegen der verhältnismäßig großen Feuericherheit ist seine Verwendung die Sache auf dem Lande nicht berathen. Auf der Internationalen Automobil-Ausstellung ist unter anderem vor allem die neue Mercedes-Auto-Prize, bei der die Pumpe vor dem Kühler eingebaut ist. Diese Konstruktion ermöglicht es, auf unebenem Gelände dicht an der Brandstelle heranzufahren und sich zeitweilig des „Rangierens“ zu vermeiden. Für die Anbringung der Pumpe am Motorraum ist die Zugänglichkeit

Dem Anbringen der Pumpe in der Mitte des Fahrzeuges mit einseitigen Antriebsachsen war dieses Bedürfnis von jeher ein Hindernis. Dennoch erfolgt diese Anbringung auch heute noch, wie die in Nr. 12 d. J. beschriebene Lieferung nach Lissabon zeigt. Die Anordnung der Pumpe vor dem Kühler erfolgt erst seit den letzten Jahren. Daß diese Anordnung unter allen Umständen den Vortritt verdient, kann man nicht sagen. Ebenso wie die Spritze von der Brandstelle zur Wasserentnahmestelle fährt, kann sie bei der Anfahrt zur Brandstelle die Wasserentnahmestelle kreuzen und sofort anhalten. Dann ist aber die Pumpe am Ende des Fahrzeuges vorteilhafter. Soweit die Wasserentnahme von Hydranten erfolgt, ist die Anordnung der Pumpe — außer seitlich — kaum von wesentlicher Bedeutung. Die Anordnung vor dem Kühler kann sich aber wegen der höheren Verteilung des Gewichtes empfehlen. Für Waldbrände, Brände in den Außenbezirken der Großstädte, in den sogenannten Laubenkolonien ist es wertvoll, daß in einem kastenartigen Aufbau eine Kleinmotorspritze mitgeführt wird, die an Wasserstellen abseits von Fahrstraßen herangebracht werden kann.

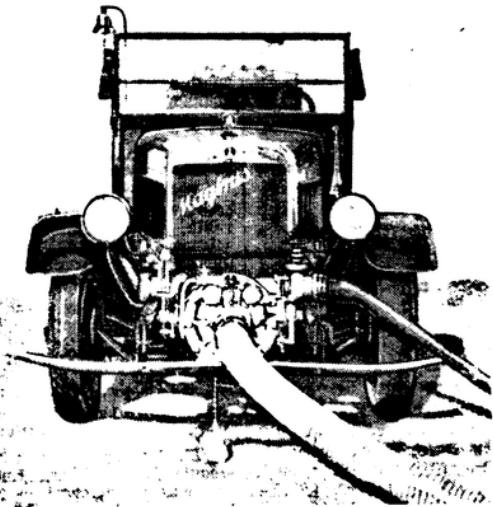


Abb. 1. Auto-Prize mit vor dem Kühler eingebauter Pumpe (Vorderrichtung)

Abhängend. Die Verbindung zwischen Saugleitungen und Wasserleitungen zwischen Druckpumpe und Brandstelle, muß im Brandfall mit größtmöglicher Beschleunigung hergestellt werden können.

Außerdem sah man eine 28 Meter hohe Patent-Stahlleiter (Abb. 2), die größte Leiter der Welt. Bisher wurden Feuerwehrleitern in Holmen und Sprossen beinahe ausnahmslos aus Holz hergestellt. Holz ist als Werkstoff insofern schlecht zu behandeln, weil es auf Witterungseinflüsse reagiert und nicht unverändert

bleibt. Kostspielige Versuche wurden durchgeführt, um Holz als Baustoffe für Leitern auszuschalten. Leichtmetall ist für größere Leitern noch nicht verwendbar, weil sich die notwendige Festigkeit nicht erzielen läßt und Leichtmetall gegen Wärmeeinflüsse, mit denen im Feuerwehrbetrieb gerechnet werden muß, empfindlich ist.

Die Firma Magirus hat die Lösung des Problems durch aneinandergeschweißte Hohlprofile aus Spezialstahl gefunden. Die verwendeten Stahlprofile sind dünnwandig. Auf die Holme ist ein neuartiges Spannsystem aufgeschweißt, das den einzelnen Leiterteilen eine bisher nicht erreichte Festigkeit und Steifigkeit gibt. Trotzdem tritt bei verschiedenen Leiterteilen eine Gewichts-minderung bis zu 30 Proz. ein. Die Durchbiegung der freitragenden Leiterspitze ist um etwa 50 Proz. geringer als bei den entsprechenden Holzleitern. Die Windangriffsflächen sind erheblich geringer geworden. Auch das Kippmoment ist infolge des ge-

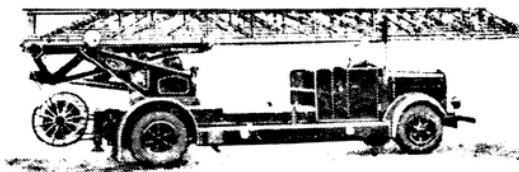


Abb. 2. Die neue Potent-Stahlleiter

ringeren Gewichts der oberen Leiter verringert und das Manövrierfeld vergrößert. Die Holme sind aus doppel-I-förmigem hohlem Stahlprofil hergestellt und durch Vierkant-Stahlprofilen miteinander verbunden. Diese sind durch die Holmwände hindurchgeleitet und beiderseits verschweißt. An den Knotenpunkten sind Sprossen von größerem Querschnitt eingefügt. Das Spannsystem besteht aus nahtlosen Stahlrohren verschiedener Wandung und ist durch besonderes Verfahren in der senkrechten Mittelebene der Holme verschweißt. Die Verspannungen sind nicht nur für Zug-, sondern auch für Druckbeanspruchung bemessen. Die Leiter kann deshalb bei Rettungsmanövern mit angelegter Spitze auch als Brücke benutzt werden. Die Holme laufen auf ihrer ganzen unteren Fläche auf innen angeordneten breiten Führungsrollen, die an den Holmwänden und an den Sprossen angebracht sind. Besondere Führungsbügel sind deshalb nicht erforderlich. Die Seilführung für die Verlängerung ist doppelt, wodurch ein

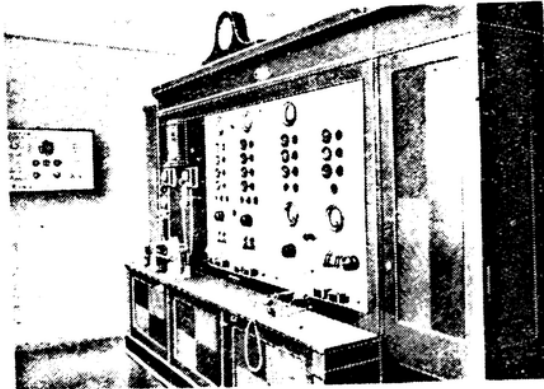


Abb. 3. Teilansicht einer Feuermelderzentrale

stabileres und weiches Aussehen erreicht und das Steigfeld freier wird. Das Leitergestell ist ebenfalls geschweißt. Die Kupplungsrollen für die verschiedenen Antriebe sind waagrecht gelegt, wodurch das Abmontieren wesentlich erleichtert wird. Störungen im Innern des Getriebes können dadurch schneller behoben werden. Im übrigen sind die Bewegungseinrichtungen grundsätzlich die gleichen geblieben. Nur auf die Anwendung der Pendel ist verzichtet. Die automatische Terrainregulierung ist in sehr zweckmäßiger Weise durch eine Flüssigkeitswaage sicher und elastisch gesteuert. Die zunehmende Errichtung von Hochhäusern wird die Indienststellung solcher Leitern erforderlich machen.

Auf der Leipziger Messe, die im Gegensatz zu den Berliner Veranstaltungen, die mit der Verkaufsabsicht eine Lehrschaу verbinden, nur reine Verkaufsmesse ist, waren Feuerwehrräte, Feuerlöschapparate usw. in großer Zahl vertreten. Auf der Bauabteilung sah man feuerfeste Steine und Bauplatten, Feuerlöschfarben, sichere Feuerungsanlagen und Feuerungskontroll

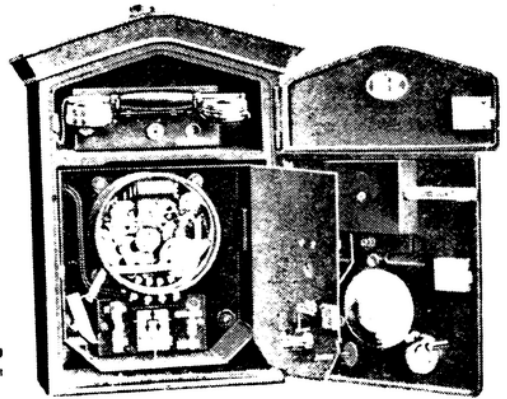


Abb. 4. Feuermelder von der in Abbildung 3 gezeigten Zentrale

apparate. Feuerlöcher waren in zahlreichen Systemen ausgestellt, wie z. B. Kohlenäure-, Trocken- und Schneefeuerschläuche, Tetra- und Schaumlöcher. Nach den neuesten Normenvorschriften gearbeitete Feuerwehrschränke, selbstanziehende Pumpen an Feuerlöchern, neue Armaturenformen und Ausrüstungsstücke, die im einzelnen hier nicht näher beschrieben werden können, gaben eine Uebersicht über das umfangreiche Gebiet des Feuerwehrrats. Der Brandmeldung dienen zahlreiche dort ausstellte Modelle von Feuermeldern und Feuermelderzentralen, Elemente und Batterien für Feuermelder, Alarmglocken usw. Eine vollständige Feuermelderzentrale nach dem Großsystem mit allem Zubehör zeigte den Messbesuchern wie bis ins kleinste durchdringt die Feuermelderanlage einer Großstadt sein muß, wenn sie ihren Zweck voll und ganz erfüllen soll. Die Anlage, die wir in Abb. 3 und 4 zeigen, ähnelt in ihrem Aufbau einem Teil der seit in Wien errichteten großen Stadtfeuermelderanlage, die vor kurzem in Betrieb genommen wurde.

Aber nicht nur dem Fachmann geben solche Ausstellungen und Messen wertvolle Einblicke in den gegenwertigen Stand der Feuermeldung, sondern vor allem auch dem Laien, der die Feuerwehren nur aus ihrer gelegentlichen Tätigkeit bei irgendwelchen Ereignissen kennt und der hier sieht, wie vielschaltig und verwickelt die Aufgaben einer modernen Feuerwehr sein müssen. Und dieser Sachunterricht ist außerordentlich wertvoll.

Feuerschutz in deutschen Städten

Ragelbuhr. Für die Beseitigung der Motorprüge in Ragelgemeinden hat der Magistrat eine Grundgebühr von 10 Mk für jeden Kilometer Weg, 5 Mk für jede volle oder teilweise Arbeitsstunde der Spritze und 1.50 Mk für jede Arbeitsstunde eines Feuerwehrmannes festgesetzt. Schlauche, Brauhilfen müssen außerdem besonders vergütet werden.

Stettin. Die vor jedem Wandfeuermelder an der Bordwand des Bürgerreifes angebrachten Laternen erhalten eine Schutzlichtquelle und werden rot gezeichnet, damit sie auch im Dunkeln auffallen. Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel kann jedoch diese Neuerrichtung nur durchgeführt werden, wenn alte Laternen durch neue ersetzt werden müssen. Die neuen Hochdrucklaternen haben sich so gut bewährt, daß bei Neuanlagen Hochdrucklaternen nur noch Hochdrucklaternen verwendet werden.

Wejermünde. Das von der Schiffswerft E. Menzer, Barmbeck erbaute Feuerlöschboot „Hilrid Kulper“ ist einactroffen Boot dient der Strassenbahn AG. Bremerhaven-Wejermünde. In Fahrtbetrieb, steht aber der Feuermelder jederzeit zur Verfügung. Es ist 13 Meter lang, 2.8 Meter breit und hat einen Tiefgang von 1.1 Meter. Für den Feuerlöschdienst ist es mit einer 400 Liter druck-Kreiselpumpe von 2000 m l l/min Leistungsfähigkeit bei 2 Förderhöhe ausgerüstet. Der Antrieb erfolgt durch eine preislosen Viertakt-Schiffsdielmotor der Motorenwerke beim AG von 10 PS Dauerleistung. Die Verbrennung ist

kanalos. Die Kraftübertragung auf die Pumpe erfolgt durch ein Uebersetzungsgetriebe. Bei der Probefahrt (in Hamburg) hat das Boot eine Geschwindigkeit von 8 1/2 Knoten (rund 16 Kilometer pro Stunde) erreicht.

Wuppertal. Der Feuerlöschausschuß hat beschlossen, den Etat für das Feuerlöschwesen um 62.000 Mk. zu kürzen. Um diese Kürzung zu erreichen, soll im Ortsteil Barmen die Nebenwache Heiderstraße, die nur 1 Kilometer von der Hauptwache Heiderstraße entfernt ist, eingezogen werden, weil bei der heutigen Automobilmotorisierung der Feuerwehr die Einziehung der Wache vertretbar ist. Fahrzeuge und Personal sollen auf der Hauptfeuerwache untergebracht werden, um so deren Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit zu erhöhen. Die Schließung der Nebenwache Heiderstraße wurde beschlossen, obwohl gegen die Schließung starke Bedenken geltend gemacht wurden. Die Verwaltung steht jedoch auf dem Standpunkt, daß, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, im östlichen Teil des Ortsteils Barmen eine neue Nebenwache errichtet werden müsse. Die Mittel für Instandsetzung der Feuerwehrlöschmaschinen der Hauptfeuerwache Elberfeld und die Beschaffung eines neuen Krankenwagens wurden bewilligt. **G.**

Beurlaubung von Gemeindebeamten zu Gewerkschaftstagungen

Der Personalausschuß des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sitzung am 30. Januar 1931 mit der Frage des Sonderurlaubs von Beamten zu Tagungen der Beamtenschaft beschäftigt und beschlossen, die nachstehenden Richtlinien den Mitgliedstädten als Anhalt für die Neufassung ihrer Urlaubsordnungen zu geben.

Die Beurlaubung von Beamten und Angestellten zum Besuch der auswärtigen Tagungen ihrer Berufsverbände, sei es als Delegierter oder als Mit-, sowie die Beurlaubung von Beamten und Angestellten zum Besuch oder zur aktiven Teilnahme an Sängervereinigungen und an Ausereisfahrten aller Art kann grundsätzlich nur unter Anrechnung auf den zutreffenden jährlichen Erholungsurlaub erfolgen. Ist eine Anrechnung auf den jährlichen Erholungsurlaub nicht möglich, weil der Erholungsurlaub bereits genommen oder durch die Dauer der Veranstaltung überschritten wird, so kann Urlaub nur gewährt werden, wenn der Beamte oder Angestellte für die Dauer der Beurlaubung auf sein Gehalt verzichtet oder von den für die Veranstaltung in Betracht kommenden Verbänden der Stadt ersetzt wird. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig bei Beamten und Angestellten, welche als Auswärts- und Parteiarbeitskräfte von anerkannten Berufsverbänden bestellt sind und in dieser Eigenschaft an den auswärtigen Veranstaltungen ihrer Verbände teilnehmen müssen. In solchen Fällen kann eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf den zutreffenden Erholungsurlaub empfohlen werden. Der zusätzliche Urlaub soll in der Regel 3 Tage einschließlich der Reisetage, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet, jährlich nicht übersteigen.

Prompt ist der Magistrat Berlin eingeschwenkt und hat seine Urlaubsordnung, die bisher eine bessere Regelung vorsah, verbessert. Während bisher den Beamten und Festangestellten der Stadt Berlin zur Teilnahme an auswärtigen Vorstands- und Ausschüssen ihrer Berufsvereine Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zur Höchstdauer von acht Arbeitstagen im Jahre erteilt werden konnte, sind durch Verfügung vom März 1931 diese acht Tage auf drei Tage — einschließlich Reiseherabgesetzt worden.

Der Deutsche Städtetag hat sich mit seinem Beschluß zum Zweck reaktionärer Bestrebungen gemacht. Während die Reichsverbände und auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in großzügiger Weise ihren Beamten und Angestellten Urlaub zu den gewerkschaftlichen Tagungen bewilligen, lehnt der Deutsche Städtetag die bestehenden günstigeren Bestimmungen der Städte, obwohl diese noch nicht einmal an die Reichs heranreichen.

Staubt man etwa durch solche Maßnahmen die finanziellen Möglichkeiten der Städte zu bebenden? Oder will man die ehrenwerte Mitarbeit der Beamten und Angestellten in ihren gewerkschaftlichen Organisationsarbeiten lahmlegen? Fast muß das letztere angenommen werden. Ein Grund mehr für uns, die gewerkschaftliche Mitarbeit zu verstärken und die koalitionsfeindlichen Maßnahmen der rechten kommunalen Spiketransaktion zu Fall zu bringen.

Denkt zum Frühjahr

an euer Eigenunternehmen
das
LINDCAR-FAHRRADWERK A.G.
BERLIN-LICHTENRADE

Aus der Feuerversicherung

Pommersche Feuerlozietät. Die Provinz Pommern gehört zu denjenigen deutschen Landesteilen, in denen die Brandschäden besonders hoch sind. Die Feuerlozietät der Provinz stellt fest, daß auf 100 Versicherte im Jahre 1900 0,64 Schadenbrände entfielen. Diese Verhältniszahl stieg bis zum Jahre 1912 auf 1,09 und sank im Jahre 1917 auf 0,54, 1923 0,60 und ist im Jahre 1929 auf 1,45 gestiegen. Der Direktor der Anstalt wies anfänglich einer Veranlassung der Landeskriminalspezifische Steffen mit Vorträgen über Brandstiftungsbechämpfung darauf hin, daß im Jahre 1929 in Deutschland für 600 Millionen Mark Brandschäden entstanden sind. Jeden Tag würden 1.654.000 Millionen Mark durch Schadenbrände vernichtet. Von der Feuerlozietät werde alles getan, um bessere Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erreichen. Eine ständige Brandschau, die unter Mitwirkung der Bezirkschornsteinfegermeister durchgeführt wird und wie sie bereits für andere Provinzen bestehe, sei auch für Pommern unbedingt notwendig. **G.**

Wer verdient am Feuer? Die Württembergische Feuerversicherungs-AG., Stuttgart, berichtet, daß auch für das Jahr 1930 wieder 16 Proz. Dividende verteilt werden können. Das Gesamtergebnis sieht für die letzten drei Jahre in Millionen Mark wie folgt aus: 1927: Prämie 10,50, Schäden 3,99, Proz. 38,7; 1929: Prämie 9,64, Schäden 5,07, Proz. 51,5; 1928: Prämie 9,25, Schäden 4,63, Proz. 50,1. Die Feuerversicherung brachte in der gleichen Zeit folgendes Ergebnis in 1000 Mk.: 1930: Prämien 8102, Schäden 3131, Proz. 78,6; 1929: Prämien 7833, Schäden 4112, Proz. 52,5; 1928: Prämien 7570, Schäden 3900, Proz. 51,7. Von dem erzielten Reingewinn in Höhe von 722.440 Mk. werden 399.200 Mk. zur Dividendenzahlung und 332.670 Mk. zur Verteilung an den Aufsichtsrat verwendet. — Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt verteilt für das Jahr 1930 aus einem Reingewinn von 621.257 Mk. 14 Proz. Dividende und ihre Tochtergesellschaft — Leipziger Transport- und Rückversicherungs-Gesellschaft — erzielte einen Reingewinn von 37.483 Mk. und zahlt 8 Proz. Dividende. — Die „Colonia Kölnische Feuer- und Kölnische Unfallversicherungs-AG.“ zahlt für das Geschäftsjahr 1930 wieder 20 Proz. Dividende. Dieselbe Dividende zahlt auch die Rückversicherungs-AG. Colonia.

Gesetz und Recht

Änderungsgezet 1931. Das Gesetz mit dem langen Namen — darum kurz Änderungsgezet 1931 genannt — vom 24. März 1931, das die Auslegung des § 43 des preußischen Besoldungsgezetes enthält, ist in Nr. 8 „Preußische Gesetzesammlung“ veröffentlicht. Zur Auslegung des genannten Paragraphen besagt Artikel VI, der mit der Verkündung des Gezetes in Kraft getreten ist:

§ 1. (1) § 43 des preußischen Besoldungsgezetes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzamml. S. 223) findet auch Anwendung auf solche Beamte, deren Aufgabenkreis mit dem eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar vergleichbar ist, wenn ihre Bezüge im Hinblick auf die Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten offensichtlich unangemessen sind.

(2) Für die Festsetzung solcher Bezüge haben die obersten Landesbehörden Richtlinien aufzustellen.

(3) Zu den Bezügen im Sinne des § 43 a. a. O. gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandsgebühren, Gewinns- und Umsatzanteile beiwerbenden Betrieben, nicht dagegen Reisekostenvergütungen, Verdienstgostagegebühren, Trennungentschädigungen, Nachdienstentschädigungen und Umzugslozenvergütungen.

§ 2. (1) Nach Inkrafttreten dieses Gezetes gefasste Beschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände über Neuregelungen von Besoldungen sind binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Besoldungsbehörde verweigert werden.

(2) Wegen der Verletzung der Genehmigung kann die Gemeinde (Gemeindeverband) gegen den die Zustimmung zur Verletzung der Genehmigung ablehnenden Besluß der Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen die Entscheidung eines beim preußischen Oberverwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gezetes vom 24. März 1922 (Gesetzamml. S. 76) zu bildenden Schiedsgerichts anrufen. Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung örtliches Besoldungsrecht.

(3) Wo nach den Gemeindebesoldungsgezetzen der Kreisaustruß Dienstbezüge von Gemeindebeamten festsetzt, ist Genehmigungsbefugnisse im Sinne des Abs. 1 der Regierungspräsident.

§ 3. (1) Auf vor Inkrafttreten dieses Gezetes beschlossene Besoldungsregelungen findet § 43 Abs. 1 des preußischen Besoldungsgezetes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzamml. S. 223) Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Besoldungsbehörde zweiter Instanz das gemäß § 2 gebildete Schiedsgericht tritt.

(2) Bei den Besoldungsbehörden zweiter Instanz bereits anhängige Verfahren sind die dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4. Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen.

Beamtenrechtliche Bestimmungen im Reichshaushaltsgesetz. Der Reichstag hat bei Verabschiedung des Reichsetats 1931 einen § 17a zum Reichshaushaltsgesetz beschlossen, der die Regierung ermächtigt, von den Anfängen im Reichshaushaltsplan Mehrausgaben oder Mindereinnahmen abzusehen. „Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Etatsanfänge, die auf gesetzlich festgelegten Ansprüchen beruhen.“ Dazu gehören auch die Beamtengehälter. Eine neue Gefahr steigt jedoch am Horizont der Verhandlungen über die Kürzung der Löhne der Reichsarbeiter einen Lohnabbau von 10 Proz. fordern. Hoffentlich gelangt es der Arbeiterkraft die zehnprozentige Lohnkürzung abzuwehren. Außerdem hat der Reichstag bei dieser Gelegenheit zwei Entschlüsse angenommen, von denen eine die Reichsregierung ersucht auf die Länderregierungen dahin einzuwirken, daß die Gemeinden und die sonstigen der Staatsaufsicht der Länder unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die ihnen obliegende Verpflichtung zur Einstellung von Versorgungsanwärtern durchzuführen, während die andere die Reichsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes ersucht, der die Versorgungsanwärter verpflichtet, den Einberufungen auf ihnen vorbehaltenen Beamtenstellen Folge zu leisten.

Beamtenduna städtischer Beoldnungsordnungen nach § 43 Absatz 4 Pr. Beoldnungsgesetz verlegt wohlverworbene Rechte nicht. Der Verwaltungsinpektor H. war bei der Gemeinde C als Beamter auf Lebenszeit angestellt. Mit Schreiben vom 15. März 1928 teilte ihm der Gemeindevorsteher amtl. mit, daß er in die Beoldnungsordnung nach dem Preussischen Beoldnungsact vom 17. December 1927 in Beoldnungsgruppe Ab mit einer Stellenzulage von jährlich 500 Mk. eintrifft. Am 1. Juni beauftragte der Vorsitzende des Kreisauusschusses diese Einkünfte und begabte Maßfall der Stellenzulage. Auf Widerspruch der Gemeinde hat der Kreisauusschuß am 25. Oktober 1928 die durch den Vorsitzenden des Kreisauusschusses erfolgte Beamtenduna für berechtigt erklärt. Die Gemeinde hat daraufhin den früheren Beschluß geändert und die Zahlung der Zulage einstellt. Der Verwaltungsinpektor klagte auf Weiterzahlung der Zulage mit der Behauptung, daß durch die Mitteilung vom 15. März 1928, durch Ergänzung seiner Anstellungsurkunde und durch den mehrmonatigen Besatz der Stellenzulage ein wohlverworbene Recht im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung entstanden sei und ihm die Zulage nicht mehr entzogen werden könne. Von Landgericht und Oberlandesgericht Kiel wurde die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die eingelegte Revision mit folgenden grundsätzlichen Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

Ju der Begründung des Urteils in ein Rechtserwerb nicht zu finden. Ausgegeben ist von § 43 Pr. BeoldnG. Absatz 1 dieses Paragraphen legt ein Gemeindevorsteher die Pflicht auf, die Gehälter ihrer Beamten nach den Bestimmungen der Statuten neu zu bemessen. Absatz IV gibt gleichzeitig dem Staat das Recht, die Angliederung zu überwaehen und - wenn die Angliederung nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird - das weitere Recht, einzuschreiten und anzuordnen, in welcher Weise eine Angliederung vorzugehen soll, d. h. die Gehälter eventuell zu erhöhen oder zu erniedrigen und. Aus der Zusammenfassung der beiden Absätze ergibt sich, daß die Gemeinde verpflichtet sein muß, derartigen Anordnungen, falls sie erfolgen, Folge zu leisten. Daraus folgt, daß ein Beamter dieser Anordnung und der neuen Gehaltsfestsetzung durch die Gemeinde sich fügen muß. Es ist eben das Gehalt des Kommunalbeamten von der Gemeinde auf Grund des Absatz IV des Reichsstatuts unter der aus Absatz IV folgenden gesetzlichen Auflage, daß nur bestehen bleiben soll, wenn die Verwaltungsbehörde nicht einwaltet. Der Beamte muß sich eine Abänderung gefallen lassen, falls die Verwaltungsbehörde mit der Angliederung nicht einverstanden ist. Wenn man überhaupt von wohlverworbene Rechten im Sinne des Art. 129 Pr. Verf. sprechen kann und will, so hat der Beamte das Recht auf das neue Gehalt nur mit dem gesetzlichen Vorbehalt erworben, daß die Angliederung von der Verwaltungsbehörde benuligt wird. Er kann sich also nicht darüber beklagen, wenn sie einwaltet und eine Erniedrigung veranlaßt. Wenn die Revision die Frage aufwirft, wie die Sache liegt, wenn die Verwaltungsbehörde erst nach Jahren einschreitet, so braucht dieser Gesichtswinkel nicht beachtet zu werden, weil ein solcher Fall hier nicht vorliegt. Es läßt sich entscheiden, daß in diesem Fall die Entscheidung zugunsten des Beamten ausfallen könnte. (III 194 20. Urteil des RG. vom 17. März 1931.)

BESOLDUNG

Der Gutachterauusschuß für die Beoldnung der Berliner Gemeindebeamten hat in mehreren Sitzungen zu dem Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin vom 2. März abgeurteilt und keine Beratungen am 21. März abgeurteilt. Der Gutachterauusschuß, dem für die freien Gewerkschaftlichen Kollege Mehlis, Vorsitzender der Ortsgruppe Berlin der RDK. angehört, kam zu folgendem Ergebnis:

1. Die bestehende Berliner Beoldnungsordnung gewährt den Beamten angemessene Bezüge. Sie verlegt den § 13 Pr. Verf. Ges. weder überhaupt noch gar erheblich; sie beruht nicht auf Verletzung der Berliner „örtlichen Verhältnisse“.
2. Das Ergebnis, das entstände, wenn die Beoldnungsordnung die vom Herrn Oberpräsidenten gewünschte Form bekäme, wäre für die Berliner

Beamten und insbesondere für die Berliner städtische Verwaltung eine überaus schwere Schädigung.

Das umfangreiche Gutachten, das wir hier nicht abdrucken können, kann auf Wunsch von der Ortsgruppe Berlin beschafft werden. Dafür, daß auch die städtischen Körperschaften sich der Auffassung des Gutachterauusschusses anschließen, ist von den freien Gewerkschaften Sorge getragen. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat bereits am 5. März, unserer Anregung entsprechend, den in Nr. 11 der Zeitschrift veröffentlichten Beschluß gefaßt. In der Zwischenzeit haben wir auch mit den maßgebenden Mitgliedern des Magistrats verhandelt, die sich ebenfalls unserer Stellungnahme anschließen. Dem Oberpräsidenten steht also die gesamte Berliner städtische Beamten- und Angestelltenchaft, der Gutachterauusschuß, die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat gegenüber. Wird er es trotzdem wagen, wird er dennoch die Berliner Beoldnungsordnung beanstanden? Die nächste Zeit wird Klarheit schaffen. Wir rufen den Aufsichtsböörden erneut zu: Hände weg von der Berliner Beoldnungsordnung!

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund kommunaler Beoldnungsordnungen vor der Entscheidung des Landesjustizrats. Der ADB. hat an die preussischen Minister des Innern und der Finanzen folgende Eingabe gerichtet:

„Bei der dritten Lesung des Gesetzesentwurfes zur Verlängerung und Aenderung des preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzangelegenheitsgesetz hat der Landtag gemäß dem Antrag Nr. 623 beschlossen, daß gegen die Aenderung der Bestimmungen der Beoldnungsordnung usw. die Entscheidung eines beim Preussischen Oberverwaltungsrat ist nach den Beschlüssen des Gesetzes vom 24. März 1922 (Gesetzblatt Nr. 276) in diesem Schiedsgericht einberufen werden kann. Die obenbesprochenen Beamtenauusschüsse, insbesondere die Beamtenduna des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin gegenüber der Berliner Beoldnungsordnung geben ihre Zustimmung, iston jetzt zu beantragen, daß in dem gemäß § 1 des Artikels 6 a. a. O. zu errichtenden Schiedsgericht Bestimmungen vorgeschrieben werden möge.

daß das Schiedsgericht vor der Entscheidung über die Beamtenduna Sachverständige für die einzelnen Beamtenkategorien aus der Reihen der Beamtengewerkschaft zu hören hat.

Wir halten es für dringend notwendig, daß das Schiedsgericht nicht nur auf Grund der Sachverhalte und des mündlichen Vortrages von Vertretern der Aufsichtsböörden und der Gemeinden beruht, sondern auch durch Anhörung von sachverständigen Vertretern der Beamtengewerkschaften über die Beamtenduna entscheidet. Diesen Sachverständigen wird es vor allem obliegen, sich zu der Sachlage in der Beamtenduna zu äußern, welche die betroffenen Kommunalbeamten und die von der Beamtenduna zum Vergleich herangezogenen Staatsbeamten betreffen. In die Angelegenheiten der Beamtenduna für die Beoldnung in der Beamtenduna, ist es dringend notwendig, daß das Schiedsgericht Vertreter einberufen wie möglich unterrichtet wird. Sachverständige Vertreter der Beamtengewerkschaften sind zur Unterstützung des Schiedsgerichts beizugeben; zugleich erhält durch die Einziehung der Kommunalbeamtenchaft die Gewähr für eine in jeder Hinsicht erlösende Prüfung der Verhältnisse.“

In der Frage der Zuschung der Beamtengewerkschaften zu den Verhandlungen zwischen Aufsichtsböörden und Gemeindeverwaltung bei Beamtenduna gemäß § 43 preussisches Beoldnungsact tritt der preussische Innenminister den Standpunkt, daß die Gemeindevorstellung selbst darüber zu entscheiden hat, ob und wann die Zuschung der Beamtengewerkschaften geboten und zweckmäßig ist. Es ist also Aufgabe der Beamtengewerkschaften und der Ortsverwaltungen, die Zuschung der Beamtengewerkschaften zu einmündlich frühzeitigen Zeitpunkt zu erwirken.

Richtlinien für die preussische Kommunalbeamtenbeoldnung. Der Verhandlungen im preussischen Innenministerium. Am Freitag, dem 27. März, fand im preussischen Innenministerium eine Besprechung von Regierungsverordneten mit Vertretern der Kommunalbeamtenchaft und der Vereiniigten Städte usw. statt, um die Richtlinien zu besprechen, die für die Beoldnung gewisser preussischer Kommunalbeamtengruppen aufzustellen werden müssen. Der Landtag hat bekanntlich bei der Beratung des Finanzausgleichsactes beschlossen, daß das Verfahren des § 43 Pr. Verf. Ges. auch auf die Gehälter der Kommunalbeamten anzuwenden sein soll, die nicht unmittelbar mit Staatsbeamten gleich werden können; und zwar soll die Staatsregierung Richtlinien erlassen, nach denen sich die Beoldnungen dieser Beamten richten haben. Der Preussische Staatsrat hat diesen Beschluß beauftragt, so daß er in kürzester als Gesetz bekanntgemacht werden sollte. Hier entsteht nun zuerst die Frage, ob sich die Richtlinien auf die leitenden Beamten der Kommunen beziehen dürfen oder auch die übrigen unversetzbaren Beamtengruppen umfassen. Der Regierungsverordner, Ministerialdirektor v. Linden, rät an, daß man sich auf die leitenden Beamten beschränken sollte. Dem wurde von keiner Seite widersprochen. Auch wir haben diesem Vorschlag durchaus zugestimmt; denn wenn auch Richtlinien die Beoldnung z. B. der Feuerwehrbeamten, der Desinfektoren, Säuglingspfleger usw. eine gewisse Einheitslichkeit der Beoldner herbeiführen würden, so besteht doch die Gefahr, daß man

gegenwärtigen Augenblick unter dem Druck der finanziellen Verhältnisse zu einer Regelung kommt, die uns später bei unserer gewerkschaftlichen Arbeit für diese Kollegen auch unter besseren finanziellen Verhältnissen schwer hemmen wird; denn die einzelnen Beschlüsse der Beschäftigtenverbände sind nicht auch der neu zu errichtenden Schiedsstelle werden dann leichter zu überwinden sein, als ein für allemal erlassene allgemeine Richtlinien. Auch der Landtag hat bei der Verabschiedung des oben erwähnten Gesetzes vor allem an die leitenden Gemeindefunktionäre gedacht. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, daß man sich in den Richtlinien auf sie beschränkt. Auch die Leiter der kommunalen Betriebe wird man zumächstgünstig von der allgemeinen Regelung ausnehmen, weil die Verhältnisse der Betriebe nicht einheitlich erfasst werden können und vor allem die Gefahr einer weiteren Entkommunifizierung der Werke zugunsten der Privatwirtschaft besteht. Eine Einzelaussprache fand in dieser Sitzung noch nicht statt; sie wird weiteren Beratungen mit den einzelnen Berufsgruppen interessierten Organisationen vorbehalten. Man sollte aber von der Staatsregierung nach dem oben erwähnten Gesetz noch andere Ausführungsbestimmungen erwägen; vor allem muß das Verfahren vor der Schiedsstelle, die in Zukunft als zweite Instanz fungiert, jetzt geregelt werden. Da ist es z. B. dringend notwendig, daß von der Schiedsstelle nicht nur auf Grund von Aktenmaterial, sondern nach Anhörung von sachverständigen Vertretern der Beamtenverbände, Gewerkschaften und der Kommunen andererseits entschieden wird. Auch die Urden von uns hierzu bestimmte Vorschriften gemacht werden. Der Landtag hat jedoch bisher offenbar einen Entwurf noch nicht bearbeitet; deshalb wünschte sie, daß auf eine Beratung dieser Fragen erspart würde, umal sie auch Begehren trug, die im Zusammenhang mit dem Staatsrat zu erlassenden Bestimmungen vorher mit den Gewerkschaften zu beraten. Wie man in dem Beamtinnenrat allerdings diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu begründen würde, blieb einigermassen unklar. Schließlich wurde entschieden, daß für die weiteren Schritte nicht mit dem oben erwähnten Nachbericht unsere Forderungen schriftlich bei der Regierung und selbstverständlich auch beim Staatsrat vertreten.

Brandberichte

Brandopfer im Februar. In dem gelind verlaufenen Wintermonat Februar d. J. ereigneten sich im ganzen im Deutschen Reich je 10 000 Brände, und mehr teils versicherte, teils unversicherte Feueropfer 218 mit einer Gesamtschadenssumme von 2 225 000 Mk., während im Vormonat 288 Feuer mit 14 787 000 Mk. Schaden wurden. Zur Hauptursache ist das Fallen der Schadenskurve aus dem Ausbleiben von industriellen Riesenfeuern zurückzuführen. In den letzten die Brandopfer im diesjährigen Februar hinter sich das Vorjahr zurück, indem 22 Großbrände mit 25 345 000 Mk. Schaden verzeichnet wurden. In den beiden ersten Monaten dieses Jahres ereigneten sich 476 Großfeuer mit 21 997 000 Mk. Schaden. In der Industrie und Handel, einschließlich Maß- und Kleinfabrik, blieb im allgemeinen im vergangen Monat Februar nur ein allzu großer Feuerverlust vor. Es wurden 54 industrielle Schadenfeuer mit 2 225 000 Mk. bekannt, während im Vormonat 70 derartige Feuer mit 9 150 000 Mk. vorkamen. Im Februar 1930 ereigneten sich 71 Industrie-Großfeuer mit 7 780 000 Mk. Schaden gänzlich, jedoch immer noch in verhältnismäßig normalen Grenzen, verlief die Brandkurve in der Landwirtschaft. Es wurde im Februar d. J. von 140 Großfeuern mit 4 050 000 Mk. Schaden berichtet, während sich im Januar d. J. 164 Brände mit 3 800 000 Mk. ereigneten. Vier Feuersbrünste umfangreicher als die komplexe wurden gezählt. Im ganzen ereigneten sich im Deutschen Reich im Februar 1931 je 10 000 Brände mit 4 069 000 Mk. Schaden in Industrie und Handel 54 Brände mit 2 225 000 Mk., 140 Brände verschiedener Art mit 6 400 000 Mk., zusammen 218 Brände mit 7 787 000 Mk. Wertverlust.

Berlin. Am 13. März, 1 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Kleiststraße 10 gerufen. Infolge Kurzschluss war der Fahrstuhl in Brand geraten. Der Förderkorb war zwischen dem zweiten und dritten Stock stehen geblieben. Die Türen waren so massiv, daß der Zutritt zum Schacht nur durch Schneidbrenner erreicht werden konnte, die erst von der Wache angefordert werden mußten. Um den Uebertritt der Flammen, die im Schacht wie in einem Schornstein hochschlugen auf den Dachstuhl zu verhindern, wurde ein Holzstrapp auf dem Dach postiert. Nach Öffnen der Fahrstuhltür war das Feuer rasch gelöscht, der Förderkorb jedoch verbrannt. Das Feuer nicht Veranlassung, an den Deutschen Aufzugsausschuss verschiedene Fragen zu richten. Würde der Kurzschluss auch durch den können, wenn der Fahrstuhl befestigt gewesen wäre? Ist die Gefahr für die Insassen von Aufzugsförderkörben geringer, wenn die Stangen nicht feuertüchtig sind? Ohne weiteres läßt sich diese Frage nicht beantworten. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß bei nicht feuertüchtigen Röhren der Stangen das Feuer bis zum Eintreffen der Wehr auf die nächst höhere Etage übergreift. Daran, daß die Stangen nicht ver-

riegelt sind, daß Zugang nur möglich ist, wenn der Fahrkorb sich hinter der Zugangstür befindet, wird unter allen Umständen festgehalten werden müssen. Die Gefahr des Abbruchs bei ungehinderter Zugänglichkeit ist erfahrungsgemäß erheblich größer, als die Gefahr eines Schadenfeuers. Es bedeutet allerdings ein erschütterndes Verhängnis, wenn sich Menschen in einem brennenden Fahrstuhl befinden und nicht umgehend befreit werden können. Es muß eingehend geprüft werden, wie diesem Verhängnis entgegenzuwirken werden kann. Ob die Gefahr durch Verwendung einfacher Holztüren behoben werden kann, erscheint jedoch fraglich, denn es ist sicher, daß das Umschleifen des Feuers dadurch erleichtert wird. Demnach ist zweifelhaft, ob die Hilfeleistung der Feuerwehr wirksamer wird, wenn sie unter Umständen erst ein bereits auf eine Etage übergesprungenes Feuer bekämpfen muß. Die Gefahr der Uebertragung von Schadenbränden durch mit feuerbestimmend abgeschlossene Fahrstuhlschächte ist zweifellos sehr groß. Handfeuerlöscher im Fahrkorb würden für die Sicherheit der den Aufzug benutzenden Personen wohl die beste Sicherung sein. — Am 13. März, 9:30 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Neue Friedrichstraße 5 gerufen. Auf dem Gelände einer ehemaligen Kaserne, das jetzt zahlreiche gewerbliche Betriebe beherbergt, darunter auch eine Firma für Autoöl und Benzin Enros, stand ein mit Benzinflaschen beladenes Auto in Flammen. Das Feuer hatte auch bereits eine Bretterbühne, die Fensterrahmen in allen Stockwerken des Hauses und Dachbalken ergriffen. Entkommen war das Feuer dadurch, daß beim Beladen des Autos dieses infolge der Glätte abrutschte und dabei ein Fass auf den Boden fiel. Das herabgefallene Fass wurde ick und das ausströmende Benzin wurde durch den Auspuff des noch laufenden Motors entzündet. Das brennende Benzin und der Kraftwagen wurden mit Schaumlöser, die brennende Hausfassade mit drei Schlauchleitungen von Händlern gelöscht. — Am 16. März gegen 11:30 Uhr wurde die Feuerwehr nach Coersallee, Schöndorf, gerufen. In den Schicht-Merken stand im Erdgeschoss des Fabrikgebäudes das Spiegellampenlager in Flammen. An Kisten und Packmaterial fand das Feuer reichlich Nahrung. Trotz der drei Züge die auf den ersten Alarm ausrückten, wurden wegen der Gefahr des Weiterumfachsens zwei weitere Züge alarmiert. Das Personal hatte sich noch mit Mühe und Not in Sicherheit bringen können, bis auf einen Anarbeitler, den die Feuerwehr über eine mechanische Leiter aus dem dritten Stockwerk in Sicherheit brachte. Mit drei B- und sechs C-Röhren wurde das Feuer von allen Seiten angegriffen und auf den Entstehungsort beschränkt obwohl die Decke so stark angegriffen war, daß sie einzustürzen drohte. Eine stärkere Brandwache blieb während der Aufklärungarbeiten an der Brandstelle. Durch Glasplitter wurden mehrere Kollegen verletzt. — Am 25. März, 14:15 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Beuthstraße 1 gerufen. In einer Hutfabrik im zweiten Stockwerk war im Seitensaal ein Brand ausgebrochen, der beim Eintreffen der Wehr auch bereits die Vorderräume ergriffen hatte. Aus den Fenstern schlugen bereits die Flammen. Es wurde deshalb sofort 5. Alarm gegeben. Der Innenangriff wurde mit Atemschutzgeräten durchgeführt. Die Flammen hatten jedoch bereits nach dem dritten und vierten Stock übergegriffen. Ueber Leitern wurden weitere Schlauchleitungen vorgenommen und das Feuer mit insgesamt fünf Schlauchleitungen angegriffen. 14:45 Uhr konnten zwei Löschzüge abrücken. Ueber die Entstehungsursache ist Näheres nicht bekannt. Arbeiter waren damit beschäftigt, Damentrosthüte zu laden. Plötzlich brannte ein Stachel Strohhüte. Das Feuer fand an Zellulose, Lacken, leicht entzündbaren Rohstoffen, Stroh-, Füll- und Haarhüten reiche Nahrung und griff rasch um sich. Sämtliche Räume waren sehr stark verqualmt, jedoch konnten sich Anarbeitler und Arbeiter in Sicherheit bringen. — 16:30 Uhr wurde die Wehr nach Köpenicker Straße 154 zu einem Dachstuhlbrand gerufen. Im ersten Fabrikaußengebäude war in dem Farnierlager einer Holzbearbeitungsfabrik Feuer entstanden, das den Dachstuhl des Gebäudes und des anliegenden Seitensalles ergriff. Es wurde sofort 2. Alarm gegeben und der Rettungswagen angefordert. Ueber vier mechanische Leitern und unter Verwendung mehrerer Atemschutzgeräte im Innenangriff konnte das Feuer in 15 Minuten Tätigkeit lokalisiert werden. Die Farnierlager flammten jedoch immer wieder auf. Einige Kollegen erlitten leichtere Rauchvergiftungen.

Danzig. Am 6. März, 12:44 Uhr, wurde die Hauptfeuerwache nach Kirchenweg Neuschloß gerufen. Da es sich um einen größeren Brand handelte wurde sofort der zweite Löschzug alarmiert. Die Durchführung des Löschangriffs gestaltete sich schwierig weil die Straße stark ansteigt und Schnee und Eis die Aufstellung von Leitern erschwerten. Da ein Bewohner eines Mansardenzimmers in Lebensgefahr schwebte, ging ein Rettungstrupp vor und rettete den Bediensteten, der bereits Brandwunden am Hinterkopf aufwies. Sonst aber unverletzt blieb. Die Wasserleitung war ebenfalls erlöschert, weil wegen des starken Frosts die röhrengelegenen drei Hydranten eingefroren waren. Unter Zuhilfenahme von zwei Motorspritzen wurde das Wasser von einem 250 Meter entfernten Hydranten geholt und der Anstieg mit zwei C-Röhren durchgeführt. Ein Uebertritt des Feuers auf untere Stockwerke konnte verhindert und der brennende Dachstuhl in mehrstündiger Arbeit gelöscht werden. II.

UMSCHAU

Betriebskontrollen wie sie nicht sein sollen. In einer Fäbholzfabrik in Zwintmünde entstand ein großer Brand, obwohl der Betrieb wenige Tage vorher in bezug auf Einhaltung der Feuer-

Fortsetzung der Krankenversicherung. Die Notverordnung der Reichsregierung vom 1. Dezember 1930 hat das Recht ge-

Für den Urlaub. In dem Gemeinnützigen Heimstättenbetrieb Wästerland, den der Hamburger Verein für Arbeiterwohlfahrt auf-

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Klage gegen Daub, Redmann, Feierabend. Wir haben in Nr. 51 52 1930 der „Berufsfeuerwehr“ über das Urteil des Kammergerichts vom 1. Dezember 1930 berichtet.

Die Kläger verlangen Rechnungslegung, Auslastungsrechnung und Herausgabe des Erlanges von den Beklagten als Vorstandsmitgliedern eines nichteingetragenen Vereins (§§ 511, 713, 667, 259 60 BGB., 234 ZPO.). Die Rechte der Ortsgruppe Berlin, eines nichteingetragenen Vereins, stehen nicht dem Verein als solchem, sondern sämtlichen Mitgliedern zur gesamten Hand zu. Klageberechtigt sind daher nur sämtliche Mitglieder als notwendige Streitgenossen. Ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelt das Statut. Nach § 123 der Ortsgruppenfassung von 1929 vertritt der Vorsitzende des Ortsgruppenvorstandes diese nach innen und außen. Ihm ist die Geschäftsführung für die Ortsgruppe übertragen. Diese Satzungsbestimmungen ist ein Auftrag der Mitglieder an den Vorsitzenden, für sie die Geschäfte zu führen. In die Verfügung und Pflicht des Vorsitzenden ist die Prozeßrollenmacht eingeschlossen. Er ist dort auch ausdrücklich ermächtigt worden, alle zur Erhaltung und Nechtung des Ortsgruppenvermögens notwendigen Maßnahmen persönlich und für seine Person im Prozeßwege zu verfahren. Die einzelnen Mitglieder sind von der Geschäftsführung für den Verein ausgeschlossen (§ 710 BGB.). Auf ihre Zustimmung zur Klagehebung oder deren Nechten kommt es daher nicht an. Die Vollmacht des Vorsitzenden wird ausrechend durch die Satzung nachgewiesen. Eine Bestätigung des § 50 11 ZPO. liegt entgegen der Meinung der Beklagten nicht vor, da der Vorsitzende die Kläger wie Gesellschaftler vertritt und die ihnen als Gesamthandern zuzurechnende Rechte geltend macht. Klageberechtigt sind die gegenwärtigen Mitglieder der Ortsgruppe. Denn mit dem Eintritt eines neuen Mitgliedes wächst ihm als Folge seines Eintritts ein entsprechender Anteil am Vermögen zu, beim Ausscheiden geht der Anteil auf die übrigen Mitglieder über. Daher sind die von den Klägern während des Prozesses eingereichten neuen Mitgliederbezeichnungen nur Berichtigungen (M. O. J. 75. 101.). Vor der Spaltung im Mai 1928 verlosch die Ortsgruppe die Berlin der Fein, eine Ortsgruppe des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner zu bilden. (§ 12 Satzung von 1921.) Nach der Mitteilung der Beklagten vom 31. Mai 1928 hat die Ortsgruppe mit 21-stimmiger Mehrheit beschlossen, aus dem Verbandsauszuscheiden. Sie veränderte damit ihren satzungsmäßigen Zweck, aus dem zwingenden Vorzriff des § 21 BGB. können Satzungsänderungen nur mit Zustimmung aller Mit-

glieder beschloffen werden. Sie weigern sich nur einige ihr Einverständnis so sehr sich der alte Verein mit ihnen fort. Die anderen Vereinsangehörigen scheiden aus der Ortsgruppe aus. Das Vermögen gehört demnach weiterhin den sätzungstreuen Mitgliedern. Der unwirksame Beschluff über den Ausscheiden der gesamten Ortsgruppe aus dem Verbands kann auch nicht in einen wirksamen Auflosungsbeschluff umgedeutet werden (§ 140 BGB.). Denn die Verbandsstatuten bestimmen, daß die Auflosung von Ortsgruppen nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschloffen werden kann (§ 31 VI Abs. 2 Zsg.). Die Ortsgruppe zählt zu jener Zeit 2118 Mitglieder, die Anhänger der Beklagten etwa 400. Der Auflosungsbeschluff ist daher nichtig, ohne daß es auf die Aufhebung des § 211 Ortsgruppenstatut von 1921 anläm. Weiterens ist dieser Beschluff betreffend die Aufhebung des § 211 auch deshalb unwirksam, weil er nicht mit der damals vorgesehene qualifizierten Mehrheit und durch Urabstimmung zustande gekommen ist. Die Aufhebung einer Satzungs-vorschrift, die für bestimmungsgelassene Ermächtigung der Beschlufffassung vorschreibt, kann nicht durch eine solche Mehrheit erfolgen, weil sie die Satzung abändert. Schließlich jund sämtliche Beschluffe der aufhebenden Generalversammlung vom 18. 19. Mai 1928 nichtig, weil die Versammlung durch die Beklagten zu 2 und 3 einberufen und geleitet worden ist. Beide waren vorher durch Beschluff des Verbandsausschusses aus dem Verbands ausgeschlossen. Die Ortsgruppenvorstände müssen aber die Re-einsmittelschaft besitzen, denn sie unterliegen der Disziplinargewalt des Verbandes (§ 6 V Abs. 2 Zsg.), es ist also vorausgesetzt, daß nur Verbandsmitglieder zu Ortsgruppenvorständen bestellt werden können. Mit dem Verlust der Mitgliederrechte, die während des Ausschluffverfahrens ruhen (§ 6 VII Abs. 2 Zsg.) ist demnach auch die Verfügung beendet, Vorstands-geschäfte wahrzunehmen. Der Ausschluff aus dem Verbands ist mit dem Austritt von Vorstandsmitgliedern auf ein Mitgliedrauenoptium (§ 13 Vert. Satg. 1921) nicht zu begrenzen. Der Beschluff der Generalversammlung nimmt den Mitgliedern nur ihre Stellung als Organ, der Ausschluff die Grundlage für diese Stellung. Daher ergibt sich, daß die Ortsgruppe Berlin über den 1. Juni 1928 hinaus fortbestehen ist. Die satzungsmäßige Auflosung der Ortsgruppen ist nichtig, die Ortsgruppe hat sich als Ortsgruppe weiter zu behaupten. Der Beschluff der Ortsgruppe vom 5. Februar 1929 hat nur den äußeren Aufbau der Ortsgruppe neu gestaltet. Der Verein ist seinem Mitgliedsbestande und seinem Zweck nach derselbe geblieben. An dieser Rechtslage hat der Beschluff des Verbandes an den Gesamtverband nichts geändert. Denn selbst wenn die Ortsgruppe, die bis zum 31. Dezember 1929 bestand, aufgelöst worden wäre, so bestände sie vermögensrechtlich im Zustande der Liquidation fort (§§ 726, 730 BGB.). Während dieser Zeit konnten noch immer Mitglieder (§§ 726, 730 BGB.) während dieser Zeit einreten. Die Kläger sind daher in jedem Falle berechtigt, Klagenansprüche geltend zu machen, die vor der Auflösung entstanden sind. Auf den Vorzrifftrag der Kläger und den Widerzriff der Beklagten gegen ihm kommt es daher nicht an. Zu ihrer Verteidigung können sich die Beklagten schließlich nicht auf den Beschluff vom 18. 19. Mai 1928 stützen, da der Beschluff der Ortsgruppe zur Rechnungslegung und Auslastungsrechnung folgt aus dem Aufzrag der Kläger zur Geschäftsführung. Geld und Inventar haben sie für ihre Person in Ausführung dieses Aufzrages erhalten. Sie sind gemäß den Anträgen der Kläger zu verurteilen.

Die Beklagten haben zwar gegen das Urteil Revisionsberufung beim Reichsgericht eingeleitet, das wird ihnen aber kaum etwas nützen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Regensburg. Zum Ausschluff von Färten, die bei der Ueberführung des Feuerwehrpersonals in das Anstellungsverhältnis und der Einstufung in den Anstellungtarif entstanden waren, ist der Ausschluffzulage mit Wirkung vom 1. April 1930 ab erhoben worden. Die Nachzahlung erfolgte dieser Lage und beträat 6 bis 72 bis rund 360 Mk. Die monatliche Erhöhung beträat 6 bis 31 Mk. Als 1925 die Berufsfeuerwehr gegründet wurde, waren die Feuerwehrmänner von der freiwilligen Feuerwehr angenommen. Arbeiter. Die wöchentliche Arbeitszeit war auf 5 1/2 Stunden mit geringen Unterbrechungen durch Paulen festgelegt. Der unbalutbare Zustand führte zum Zusammenziff der Berufs-kollegen im Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner. Die Uebernahme des Tarifs für die städtischen Arbeiter und die Schaffung erträglichere Dienstverhältnisse wurde erreicht. Der Erfolg wurde damals leider von einem Teil der Kollegen mit Austritt belohnt. Die Spaltung brachte der jungen Berufsfeuerwehr manche trübe Stunde, die keine zum Vorteil, dem Gewerbe aber zum Nachteil wurde. Die Ortsgruppe des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner ließ sich jedoch dadurch nicht behindern. Derhältnisse bei der Berufsfeuerwehr Regensburg so zu achten wie sie nach Recht und Gerecht zu halten waren. Als die Ueberführung in das Beamtenverhältnis nicht erreicht werden konnte, veranlassen sie, entzprechend der arundständigen Entzcheidung Reichsversicherungsamts, die Ueberführung in das Anstellungsverhältnis. Diese erfolgte auch und die oben mitgeteilte Erhebung der Ausschluffzulage ist der Schlußpunkt zu dieser Arbeit der Ortsgruppe Regensburg des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner hat dadurch bewiesen, daß die Wahrheit der Interessen der Berufsfeuerwehrpersonals sich in besten Händen befindet. Für die Beruskollagen, die nach auerhalb der Ortsgruppe arbeiten, ist Pflicht für die Interaktion der Berufsangehörigen zu kampfer Ortsgruppe als Mitglied auszuweisen.

Verbandsantritt, Landesrat des Gesamtverbandes Berlin 50 16, Reichsamt für den Reichsantritt, Hans Weidinger, Berlin 50 16, Reichsamt für den Reichsantritt, Januar 1931 Nr. 6191